


Schloss 1
Postfach 270
3800 Interlaken
Telefon 033 828 41 00
Telefax 033 828 41 01

Unsere Zeichen: gggg 290/2009/ah

Interlaken, 9. Oktober 2009

BEWILLIGUNG (Verfügung) zum **Betrieb einer Festwirtschaft F mit Alkoholausschank**

**Veranstaltung mit einem Schallpegel über 93 dB(A) (gemäss
Schall- und Laserverordnung vom 28.02.2007)**



| | |
|----------------------------------|---|
| Veranstalter | Mundartrockgruppe Hamschler |
| Verantwortliche Person | |
| Art des Anlasses | Konzert |
| Datum und Dauer | 14.11.2009, 18.00 bis 03.00 Uhr |
| Durchführungsort | Hangar 31/ Militärflugplatz Interlaken, 3800 Matten |
| Anzahl Sitz- / Stehplätze | 600 |
| Bedingungen und Auflagen | Allgemeines <ul style="list-style-type: none">• ist verantwortlich für die Betriebsführung und sorgt für Ruhe und Ordnung, weshalb er während mindestens 50% der Betriebszeit anwesend sein muss.• Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Betrunkene ist verboten.• Sofern keine sachgerechten Abwaschmöglichkeiten vorhanden sind, darf nur Einweggeschirr und -besteck verwendet werden.• Die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. |

- **Jugendschutz**

Dem Jugendschutz ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken indem

- die Abgabe von Bier, saurem Most oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren (Volksschulpflichtige) verboten ist;
 - die Abgabe von Spirituosen und Alcopops an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist;
 - Jugendlichen nicht ganze Harassen alkoholischer Getränke oder ganze Flaschen gebrannten Wassers verkauft werden dürfen;
- die Abgabe und der Verkauf von Tabak an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist.

Schallpegel:

- Während der Veranstaltungen werde der Schallpegel bis 100 dB(A) und einer Dauer von über 3 Stunden angeboten. Es wird auf die neue Schall- und Laserverordnung vom 28.02.2007 aufmerksam gemacht.
- Der Veranstalter wird verpflichtet:
 - Die Verstärkeranlagen so einzuregulieren oder zu begrenzen, dass die Immissionen den Schallpegel von 100 dB(A) und den Maximalpegel LA_{Fmax} von 125 dB(A) während der ganzen Dauer der Veranstaltung nicht übersteigen;
 - Die Schallimmissionen in Ohrhöhe an dem Ort zu ermitteln, an dem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist. Die gesetzlichen Schallimmissionswerte sind zwingend einzuhalten.

Empfehlung

Es ist vertraglich eine Konventionalstrafe festzulegen, falls die gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen durch Missachten der Vorschriften überschritten werden;

- Das Publikum ist im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar hinzuweisen auf den maximalen Schallpegel von 100 dB(A)
- die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohen Schallpegel und die Zunahme dieser Gefahr mit der Dauer der Exposition;
- Dem Publikum einen der Norm EN3 24889-1:1992-104 entsprechenden Gehörschutz kostenlos anzubieten;
- Den Schallpegel während der ganzen Dauer der Veranstaltung mit einem elektronischen Schallüberwachungsgerät gemäss Anhang Ziff. 3 der Schall- und Laserverordnung aufzuzeichnen;
- Die Aufzeichnungsdaten innert 10 Tagen der Vollzugsbehörde einzureichen;
- Dem Publikum eine Ausgleichszone zur Verfügung zu stellen und im Eingangsbereich deutlich sichtbar darauf hinzuweisen.

Ausgleichszonen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Der Schalpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen;
 - Sie müssen mindestens 10 Prozent der Flächen der Veranstaltung umfassen, die für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sind;
 - Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein.
- Die Zu- und Wegfahrt des motorisierten Verkehrs darf nicht durch das Dorf Matten (Aenderbergstrasse) erfolgen. Die Abfahrt erfolgt bei der Autobahnausfahrt Interlaken-Ost und dort weiter gemäss Signalisation Richtung Bönigen-Geissegasse-Flugplatz oder via Wilderswil. Die Wegfahrt hat auf dem gleichen Weg zu erfolgen.
 - Im Weiteren verweisen wir auf die Auflagen der Bewilligung der Sicherheitskommission Matten vom 18. Mai 2009.

Besonderes:

- Die Musikdarbietungen im Hangar (live oder ab Tonband) dürfen bis **max. 02.30 Uhr** dauern.
- Auf dem Areal rund um den Hangar muss ein Sicherheitsdienst während der ganzen Dauer des Anlasses anwesend sein.
- Beim Verlassen des Geländes ist darauf zu achten, dass kein Abfall frei herumliegt sondern in den vom Veranstalter bereit gestellten Säcken deponiert ist.

Besondere Bestimmungen

Die Hygienevorschriften der Lebensmittelgesetzgebung sind einzuhalten (Merkblatt für Betriebsbewilligung F). Insbesondere ist ein schriftliches Selbstkontrollkonzept zu erstellen (Vorlage unter: www.be.ch/kl > Dokumentation > Merkblätter).

Gebühren

| | | |
|--------------------|------------|---------------|
| Alkoholabgabe | CHF | 100.00 |
| Überzeit | CHF | 40.00 |
| Bearbeitungsgebühr | CHF | 50.00 |
| Total | CHF | 190.00 |

Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt

Regierungsstatthalteramt Interlaken


W. Dietrich
Regierungsstatthalter

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann inner 30 Tagen seit Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion, Münslergasse 3a, 3011 Bern schriftlich Beschwerde erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Kopie an:

- Gemeindeverwaltung Matten bei Interlaken
- Kantonspolizei Interlaken
- Flugplatzinfo, obere Bönigstrasse 2, 3800 Interlaken
- Kant. Lebensmittelinspektorat
- Rechnungsführerin RSA

Strafbestimmungen

Der/die Verantwortliche wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er/sie bei Verstoß gegen die Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung gemäss Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügung) mit Haft oder Busse bestraft wird.